



1



Corona

Hygienekonzept Internat



Wir alle sind auf die Einhaltung des Hygienekonzeptes, das gegenseitige Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität jedes einzelnen angewiesen, um Corona ein zu dämmen.

In stetigem Austausch mit den zuständigen Stellen folgen wir den neuesten Auflagen des Bayr. Kultusministeriums, der Heimaufsicht der Regierung v. Mittelfranken, des Gesundheitsamtes Nürnberg, sowie der für uns zuständigen Behörden und setzen, nach bestem Wissen und Gewissen, sorgfältig unseren Hygieneplan im Internat des bbs Nürnberg um.

Das Hygienekonzept richtet sich nach den Bestimmungen des SARS- CoV-19 Infektionsschutzes, des bayrischen Staatministeriums für Gesundheit und Pflege. Die wichtigsten Informationen sind zum Schutz der Bewohner und Mitarbeiter im Folgenden zusammengestellt.

Allgemeine Bestimmungen zur Anreise

Bewohner und Bewohnerinnen des Internats dürfen zunächst nur anreisen, beziehungsweise das Internat betreten, wenn die Selbstauskunft zur Freisprechung von Krankheitssymptomen unterschrieben (bei Minderjährigen von den Eltern) vorliegt. Zudem muss jeder Bewohner symptomfrei (ohne gravierende Anzeichen von Husten, Fieber, Halsschmerzen etc.) sein. Jede/r Bewohner/in, der/die sich krank fühlt, muss entsprechend zu Hause bleiben. Bei der Anreise, ab dem Eintreffen auf dem Internatsgelände, gilt es Personenansammlungen zu vermeiden. Auf dem gesamten Areal des bbs Nürnberg gilt Maskenpflicht.

Zusatz:

Zur erstmaligen Anreise (Neuaufnahme) und Wiederrückkehr, nach dem Lockdown und Distanzunterricht, in das Internat benötigt jede/r Bewohner/in

zwingend, einen verpflichtenden Nachweis über ein negatives Covid-19 Testergebnis. Das Ergebnis darf nicht älter als maximal 48 Stunden sein und muss, bei Anreise vorgelegt werden.

(Für jeden Bewohner einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe besteht ein Anspruch auf kostenfreie Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Siehe Dazu §4 Coronavirus-Testverordnung-TestV des Bundesministeriums für Gesundheit vom 27.01.2021)

2

Regelungen zum Schutz aller Bewohner/innen und aller Mitarbeiter/innen

Alle Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen sind angewiesen immer einen Mund-Nasenschutz (Mitarbeiter ausschließlich FFP2 Maske) zu tragen. Bewohner/innen dürfen ihre Maske ausschließlich auf ihrem Zimmer, am Esstisch zum Essen und Trinken und auf der Toilette, im Badezimmer abnehmen. Zudem ist die Abstandsregel von einem Mindestabstand 1,5 Meter, soweit möglich dringend ein zu halten. Mehrmals über den Tag hinweg soll gründliches Händewaschen durchgeführt werden, insbesondere nach dem Nase putzen, Niesen oder Husten, sowie vor der Zubereitung und Verarbeitung von Nahrung, dem Ausräumen der Geschirrspülmaschine, Ausführung von Küchendiensten, der Bedienung von Küchengeräten oder anderen Haushaltsgeräten (z.B. Waschmaschine) und selbstverständlich nach dem Benutzen der Toilette.

Die allgemein zugänglichen Sanitäreinrichtungen, wie Bäder und Toiletten auf den Wohngruppen, sind mit ausreichend Seife und Papiertuchspendern/Handtüchern ausgestattet und werden kontinuierlich nachgefüllt bzw. gewechselt. Alle Räumlichkeiten müssen ständig gut belüftet sein. Mindestens Stündlich werden die Fenster für 10 Minuten geöffnet und wenn möglich Querlüftung durchgeführt.

Das Frühstück, Mittag- wie Abendessen ist unter Einhaltung der genannten Abstände einzunehmen. Hier kann entweder in Schichten Nacheinander oder verteilt auf verschiedenen Räume gegessen werden, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Jegliche Verwendung von Gegenständen außerhalb des eigenen Wohnumfeldes soll möglichst vermieden werden beziehungsweise muss vor einem Wechsel ausreichend desinfiziert werden.

Nach räumlichen und pädagogischen Gegebenheiten wird versucht generell eine Einzelzimmerbelegung durchzuführen.

Soweit möglich werden die Mitarbeiter eindeutig und nachvollziehbar bestimmten Bereichen zugeordnet und rotieren nicht über die Wohnbereiche bzw. Gruppen des Internats.

Besucher der Bewohner/innen untereinander in den Gruppen sind aktuell untersagt, um das Infektionsrisiko zu minimieren und eine Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten zu gewährleisten.

Für Lerngruppen werden nach vorheriger Anmeldung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

An- und Abmeldungen der Bewohner werden durch die Gruppenerzieher dokumentiert.

Für externe Besucher besteht ein Betretungsverbot der Wohngruppen (siehe Pkt. „Besuche“)

Jede/r Bewohner/in ist über die aktuell geltenden Internatsregelungen während der Corona-Pandemie ausführlich aufgeklärt worden, die Regeln wurden schriftlich ausgehändigt und von den Bewohner/innen schriftlich zur Kenntnis genommen.

Die aktuellen Internatsregeln, die Besuchsregelungen und geltende Auflagen und Bestimmungen sind jederzeit über die Homepage des bbs nürnberg einsehbar.

3

Zusammenfassung der allgemein geltenden Basishygiene im Internat

- ▶ Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes, ab dem Betreten des Internatsgeländes und den Räumlichkeiten des Internats ist verpflichtend.
- ▶ Beachtung der Husten- und Nies- Etikette: Verwendung von Einmal-Taschentüchern, auch zum Husten und Niesen (Entsorgung im Hausmüll), alternativ niesen oder husten in die Ellenbeuge
- ▶ Sorgfältige Hygiene der Hände: Häufiges und gründliches Händewaschen (30 Sekunden mit Wasser und Seife, anschließend gründliches abspülen und trocknen mit Einmaltüchern oder regelmäßig wechselnden Handtüchern)
- ▶ Die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) möglichst nicht mit ungewaschenen Händen berühren.
- ▶ Von jeder Person in der Einrichtung ist zu jeder Zeit grundsätzlich ein Mindestabstand zu weiteren Personen von 1,5 Meter einzuhalten
- ▶ In Ausnahmesituationen, wie der pädagogischen Betreuung, der medizinisch-therapeutischen Behandlung und grund- und behandlungspflegerische Maßnahmen (z.B. das anreichen von Essen) durch das Fachpersonal sind die Abstandsregeln ausgenommen, verpflichten aber weiterhin zum Tragen des Mund- Nasenschutzes.

Fachdienste/externe Therapeuten/blinden- und sehbehindertenspezifische Fördermaßnahmen

Die Zusammenarbeit mit Fachdiensten des bbs nürnberg (Reha-Bereich, psychologischer Fachdienst, Freizeitzentrum und Gesundheitsstation) findet unter den aktuell geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen statt. Auch hier wird auf Mindestabstand soweit möglich geachtet und das Tragen einer Mund-Nase-Maske ist Pflicht. In Trainingseinheiten lebenspraktischer Fertigkeiten muss zum Teil z.B. beim Esstraining auf das Tragen der Maske des Bewohners verzichtet werden, auch bei vereinzelt anderen Übungen kann nicht durchgängig eine Maske getragen werden. Dies erfolgt in Absprache und Abwägung mit dem Bewohner. Beim Training in Mobilität und Orientierung kann aufgrund der Trainingsgegebenheiten nicht immer der Mindestabstand eingehalten werden. Der Reha-Bereich, wie die Gesundheitsstation haben hierzu ein gesondertes Hygieneschutzkonzept erstellt.

Externe Therapeuten (Ergotherapie, Logopädie und Krankengymnastik) nutzen die ihnen zugewiesenen Räume und führen die entsprechenden Therapiemaßnahmen im Einzelkontakt mit den Bewohnern unter Einhaltung der für sie jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durch. Es wird auf regelmäßige Desinfektion der Therapiegeräte und ausreichend Belüftung geachtet. Die Logopädie findet überwiegend ohne Mund-Nase-Maske statt, hier wird auf den Mindestabstand geachtet.

Die pädagogischen Mitarbeiter führen jegliche blinden- und sehbehindertenspezifische Maßnahmen weiterhin nach den aktuellen Möglichkeiten und Gegebenheiten durch, um trotz der Pandemiesituation dem Förderbedarf unserer Klienten weiterhin gerecht zu werden und Entwicklungsfortschritte jedes Einzelnen zu unterstützen. Uns ist es wichtig unseren pädagogischen Auftrag gemäß der Konzeption des Hauses umzusetzen und auch allen uns anvertrauten Personen in dieser doch sehr besonderen Zeit Sicherheit, Vertrauen und den nötigen Halt zu geben, um einen erfolgreichen Schulbesuch zu gewährleisten und Zukunftsperspektiven zu schaffen.

Minimierung von Kontakten

Das Zusammentreffen auf engem Raum soll nach Möglichkeit vermieden werden. Es gilt den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Eine Vermischung von Gruppenbewohnern untereinander, wie gegenseitige Besuche auf den Gruppen gilt es dringend zu unterbinden.

Besucher

Jeder Bewohner darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, welche über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung, mittels eines POC-Antigen-Schnelltests, darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage, vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Besuche von Dritten/Externen Gästen werden im Internat dokumentiert, um im Falle eines Auftretens einer Erkrankung die Infektionskette und mögliche Ansteckungen nachvollziehen zu können. Zu diesem Zweck müssen sich alle Besucher vor dem Eintreten in das Internat, auf der jeweiligen Wohngruppe und bei der Internatsleitung angemeldet haben und werden mit ihren Kontaktdaten registriert. Für Besucher gilt aktuell Betretungsverbot für die Wohngruppen. Entsprechende Räumlichkeiten für die Dauer des Besuches werden zur Verfügung gestellt. Es gilt für Besucher FFP 2 Maskenpflicht und das Gebot, durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zur Beseitigung von möglichen Infektionsherden sind zusätzlich erhöhte Hygienemaßnahmen erforderlich. Das Reinigungspersonal ist über die entsprechenden Schutzmaßnahmen informiert und eingewiesen. Reinigungspläne, wie die entsprechenden Zeiten und Personen sind festgelegt. Neben der regelmäßigen Grundreinigung durch das Reinigungsteam von Gruppen

und Gemeinschaftsräumen, ist der mehrmals tägliche Einsatz von Desinfektionsmitteln zum abwischen der Kontaktflächen, wie Tischen, Stühlen, Türklinken etc. durch Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die Bewohner Pflicht.

Es wird darauf geachtet, dass die Mund-Nase-Masken regelmäßig und täglich gewechselt werden. Auch eine tägliche Desinfektion durch z.B. Aufbereitung Erhitzung über 60° oder hygienisches Waschen wird durch das Gruppenpersonal gewährleistet.

Des Weiteren gilt zusätzlich der Hygieneplan des Internates am bbs Nürnberg gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Internatsküche

Es werden grundsätzlich alle Hygieneleitlinien für Großküchen, wie deren Belehrungsgrundsätze nach § 34 eingehalten. Für die Nahrungszubereitung gilt das reguläre Hygienekonzept unter Beachtung der zusätzlich verschärften Corona Vorschriften.

Maßnahmen bei Krankheitssymptomen im Sinne des Infektionsschutzes

Schritt 1

Bewohner mit Krankheitssymptomen sollten generell nicht anreisen und werden ggf. vom Gruppenpersonal in Absprache mit der Internatsleitung abgewiesen. Bei Unsicherheiten diesbezüglich sollte vor Anreise telefonisch Kontakt mit der Gruppe oder der Internatsleitung aufgenommen werden. (Eine entsprechende Rufbereitschaft ist stets unter der Nr. 0911/8967700 eingerichtet)

Sollten bei einer/m Bewohner/in Krankheitssymptome (v.a. Husten, Fieber, Erkältung, Durchfall, Kopf- und Gliederschmerzen) vorliegen, wird diese/r umgehend in einem Einzelzimmer untergebracht und in vorläufige Quarantäne/Kontakteinschränkung gesetzt. Der Schulbesuch wird ausgesetzt. Bei mehreren Erkrankungsfällen gleichzeitig wird eine Kohortenisolierung angeordnet, hierfür wird ggf. eine gesonderte Wohn-/bzw. Isolationsgruppe bereitgestellt.

Schritt 2

Sollten sich die Symptome innerhalb von etwa 48 Stunden (in Anlehnung an die Vorgaben des Kultusministeriums für Schulen) nicht deutlich verbessern, beziehungsweise verschlechtern, werden die Bewohner/innen nach Hause geschickt und müssen abreisen bzw. sich abholen lassen. Dies erfolgt stets in Absprache mit der Schulleitung, der Internatsleitung und den Gruppenerziehern.

Bei Fieber erfolgt eine sofortige Abreise nach Hause.

Verbessert sich der körperliche Allgemeinzustand im angegebenen Zeitraum, liegen nur noch leichte Erkältungssymptome vor, ist der/die Bewohner/in fieberfrei und es gibt keine Anzeichen für Husten, so darf nach 48 Stunden der Schulbesuch wieder fortgeführt werden und die Isolierung wird beendet.

Schritt 3

Bei einem dringlichen Verdacht auf COVID-19 ist ein Abstrich/Testung durch den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder andere qualifizierte Teststationen durchzuführen. Der/die Bewohner/in soll abgeholt werden und die Testung am Heimatort erfolgen, da bis zu einem Testergebnis häusliche Quarantäne von den Behörden angeordnet wird. Das Testergebnis muss der Einrichtung vorgelegt werden.

Nach Vorlage eines negativen Befundes und Symptommfreiheit/deutlicher Verbesserung des Allgemeinzustandes kann eine Anreise in Absprache mit der Gruppe erfolgen und der Schulbesuch fortgesetzt werden.

Schritt 4

Sofern bei einer/m Bewohner/in oder Mitarbeiter/in des Internates COVID-19 festgestellt wird, beziehungsweise ein positives Testergebnis vorliegt, werden umgehend das zuständige Gesundheitsamt und die Heimaufsicht informiert. Alle folgenden Maßnahmen werden dann von und mit dem Gesundheitsamt abgestimmt und koordiniert. In diesem Fall sind wir verpflichtet, die Daten der Kontaktpersonen Kategorie 1 an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Die betreffenden Personen haben sich in der Regel unverzüglich in häusliche Quarantäne am Heimatort zu begeben. Hierfür ist eine Abholung unter Ausschluss der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unabdingbar. Die betroffenen Personen werden dann vom zuständigen örtlichen Gesundheitsamt kontaktiert und über das weitere Vorgehen aufgeklärt.

Die Quarantänemaßnahme wird ausschließlich durch das örtliche Gesundheitsamt beendet. Sollte eine Testung auf Covid-19 angeordnet worden sein, muss das Testergebnis der Einrichtung vorgelegt werden (per Mail, Fax etc.).

Nach Vorlage eines negativen Befundes, Beendigung der Quarantäneanordnung, sowie Symptommfreiheit kann eine Wiederanreise erfolgen. Hier ist eine vorherige telefonische Absprache und Koordinierung mit der Internatsleitung notwendig.

Hinweis: Sollte eine Abholung und Quarantäne am Heimatort nicht möglich sein und auch keine Alternativen vorliegen, muss dies unbedingt mit der Geschäftsleitung bzw. Internatsleitung koordiniert werden. Eine pädagogische Betreuung während der Quarantäne am bbs Nürnberg kann nicht gewährleistet werden, es findet lediglich eine Basisversorgung statt und die entsprechende Gruppe wird für andere Personen gesperrt.

Für jegliche Verdachts- bzw. bestätigte Fälle einer möglichen Covid-19 Infektion, stehen den Mitarbeitern entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung.

Diese umfasst u.a.:

- Schutzkittel
- Schutzbrille
- Schutzhandschuhe
- FFP2 Masken
- Desinfektionsmittel für Hände und Flächen

COVID-19 Testung

Eine zwingende Testung gilt auch, bei Kontakt zu einer COVID-19 positiv bestätigten Person innerhalb der letzten 14 Tage, vor Erkrankungsbeginn und bei jeglichen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen.

Die pädagogischen Mitarbeiter des Internats am bbs nürnberg werden im Sinne eines dichteren Sicherheitsnetzes dreimal wöchentlich in der hausinternen Gesundheitsstation einem Coronavirus SARS-CoV-2 PCR Test unterzogen.

Anreise/Rückkehr aus vom RKI deklarierten Risikogebieten

7

Eine Anreise aus sogenannten „Hotspots“ und Risikogebieten innerhalb Deutschlands ist zum jetzigen Stand erlaubt. Das in Bayern geltende Aufnahme- und Beherbergungsverbot (Stand Oktober 2020) gilt nicht für das bbs nürnberg.

Das Aufnahmeverbot gilt nicht für Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen. Eine Anreise ins Schülerwohnheim zum Zwecke des Schulbesuches oder Berufsausbildung stellt nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken einen Ausnahmetatbestand i.S. v. §14 Abs.2 Satz 5 Nr.1 der 7.BayIfSMV dar. (Stand 15.10.2020)

Eine Anreise aus einem vom RKI deklarierten Risikogebiet im Ausland hingegen ist untersagt. Hier bedarf es einer vorherigen 14tägigen häuslichen Quarantäne, Meldung an das örtliche Gesundheitsamt und z.T. das Vorliegen eines negativen Covid-19 Testergebnisses. Eine vorherige Koordination und Absprache mit der Internatsleitung und Schulleitung sind hier zwingend erforderlich.

Forcierung von Sensibilisierungsmaßnahmen

Alle Mitarbeiter/innen sind mit den aktuell verfügbaren Informationen zur Corona Infektion, beziehungsweise dessen Vermeidung vertraut und nutzen diese, um die eigenen Handlungskompetenzen zu erweitern (z.B. Einsatz effizienter Hygienemaßnahmen, Wissen um Risikogruppen etc.) und für Sensibilisierungsmaßnahmen im Kontakt mit den Internatsbewohnern. Hierbei ist die Verständigung auf eine einheitliche Arbeitsweise des Fachpersonals gegeben.

Eine enge Zusammenarbeit und Gefährdungsbeurteilung durch den zuständigen Betriebsarzt wird durchgehend sichergestellt.

Stand Januar 2021